

Angeklagten auf Freispruch und hinsichtlich der Förderung, wenn nicht mehr als bisher bewiesen werde, bei Itting sen. auf Freispruch, bei Itting jun. auf Einstellung erkannt werden müsse. Obwohl hiernach feststand, daß gegen Itting sen. eine höhere Strafe als 10 Monate Gefängnis keinesfalls mehr in Frage kam, wird er nicht aus der Haft entlassen.

Ein Haftentlassungsgesuch des Verteidigers vom 27. 10. 1949 bleibt ohne Erfolg.

Die Akten mit dem Revisionsurteil gelangen erst am 2. 11. 1949 zum Generalstaatsanwalt und von da am 4. 11. 1949 zu mir. Am 21. und 28. 11. 1949 wird vor der Großen Strafkammer in Gera verhandelt mit dem Ergebnis, daß den Richtlinien des Revisionsurteils folgend Itting sen. freigesprochen und das Verfahren gegen Itting jun. unter Einstufung als Mitläufer eingestellt wird.

Die neue Hauptverhandlung hat über die tatsächlichen Feststellungen des Rudolstädter Urteils hinaus nichts Belastendes ergeben. Der gesamte Prozeß ist keine Musterleistung unserer demokratischen Justiz. Zwei Mängel fallen besonders in die Augen:

- 1.) die oberflächliche und willkürliche Handhabung der Tatbestände der Kontrollratsdirektive Nr. 38,
 - 2.) Die Unbedenklichkeit, mit der die Untersuchungshaft aufrecht erhalten wird, verbunden mit einem Verschleppen des Prozesses, das mit Arbeitsüberlastung nicht hinreichend entschuldigt werden kann.
- 1.) Es fehlt von Anfang an eine verantwortungsbewußte Unterscheidung der Tatbestände des Art. II (Hauptverbrecher) und des Art. III (Belastete) hinsichtlich der Förderung und Nutznießung. Außerdem hätte von vornherein klar sein müssen, daß man die gegebenen Spenden und erzielten Gewinne nicht absolut betrachten durfte, sondern ins Verhältnis zu Vermögen und Umsatz setzen mußte. Mit einer Begründung, ähnlich wie sie in der Anklageschrift gegeben war, könnte man fast alle Inhaber von mittleren und großen Betrieben, die in der Nazizeit gearbeitet haben, unter Anklage stellen, gleichgültig, welche politische Einstellung sie gehabt haben. Daß dies nicht der Sinn der Direktive 38 sein kann, ist einleuchtend. Hier kommt noch hinzu, daß die klare antifaschistische innere Einstellung des Vaters Itting, der dafür zweimal ins KZ. ging, durch die Hauptverhandlung erwiesen wurde, während Itting jun. ein inneres Sympathisieren mit dem Nationalsozialismus zumindestens nicht bewiesen worden ist. Man sollte sich klar machen, daß eine Handhabung der Direktive 38, wie hier geschehen, geeignet ist, die Verfahren nach Befehl 201 allgemein zu diskreditieren. Dazu kommt noch, daß die Unterverhältnismäßigkeit zwischen Strafe und

Sühnemaßnahmen besonders hinsichtlich Itting sen. leicht den durchaus unerwünschten Eindruck entstehen lassen kann, daß der Hauptzweck des Verfahrens nicht die Einstufung und Bestrafung der Angeklagten, sondern die Einziehung des großen Vermögens sei.

- 2.) Die Art, wie hier die Untersuchungshaft angewendet worden ist, läßt keine Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Haftbestimmungen der Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zum Befehl 201 vom 21. 8. 47 gerechtfertigt erscheinen, wobei hier noch dazukommt, daß, offenbar durch ein Versehen zwar die Anklage, nicht aber der Haftbefehl vom aufsichtsführenden Staatsanwalt bestätigt worden ist. Die verfassungsrechtlich normierte persönliche Freiheit und die im

Art. 136 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik garantierte Sicherheit, daß Untersuchungshaft der richterlichen Nachprüfung unterliegt, ist hier illusorisch. Es wird gerade von seiten der Justiz gern anerkannt, daß die Polizei auf allen anderen Gebieten des Strafrechts nach der vielfach laxen Handhabung in den ersten Jahren jetzt seit längerer Zeit bemüht ist, der Vorführungspflicht nach § 128 StPO. zu genügen. Die Verfahren nach Befehl 201 jedoch sind der einzige Sektor unserer Demokratischen Strafrechtspflege, auf dem Artikel 136 der Verfassung praktisch nicht in Kraft ist. Es wäre wohl zu erwägen, ob und auf welche Weise er in Kraft gesetzt werden soll.

gez. Dr. Schneider.

Die Wirtschaftsstrafverordnung

DOKUMENT NR. 141

§ 1

(1) Wer die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung dadurch gefährdet, daß er vorsätzlich

1. entgegen einer für ihn verbindlichen Anordnung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Bearbeitung, Beförderung oder Lagerung von Rohstoffen oder Erzeugnissen ganz oder teilweise unterläßt oder fehlerhaft vornimmt,
 2. Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzieht oder ihre Tauglichkeit hierfür mindert,
 3. Rohstoffe oder Erzeugnisse entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf vernichtet, beiseiteschafft, zurückhält oder im Werte mindert,
- wird mit Zuchthaus und mit Vermögensentziehung bestraft.
- (2) Liegt ein minderschwerer Fall vor oder ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis und Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

§ 16

c) Einziehung von Gegenständen.

- (1) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.
- (2) Für das Recht eines Dritten ist bis zur Höhe des Wertes oder des Erlöses der eingezogenen Gegenstände Entschädigung zu gewähren, es sei denn, daß der Dritte von der Straftat Kenntnis hatte oder haben mußte oder von ihr einen Vorteil hingewonnen hat oder hinzunehmen bereit war. Der Anspruch verjährt in einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.
- (3) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfah-

ren finden die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung Anwendung. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand zur Zeit der Stellung des Antrages befindet. (4) Mit der Rechtskraft der Entscheidung gehen die Rechte Dritter unter.

§ 21

- (1) Anzeigen wegen eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen dieser Verordnung sind nach Abschluß der notwendigen Ermittlungen dem zuständigen Minister oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zur Prüfung und Entscheidung darüber zuzuleiten, ob ein Wirtschaftsstrafverfahren durchzuführen oder das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung zu stellen ist.
- (2) Erscheint wegen der Schwere oder wegen der Besonderheit der Straftat die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 100 000 DM oder eine Vermögensentziehung erforderlich oder hält der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung aus anderen Gründen die Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens für geboten, so ist das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung zu stellen. Andernfalls wird im Wirtschaftsstrafverfahren durch Wirtschaftsstrafbescheid des zuständigen Ministers oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auf die nach § 24 zulässigen Strafen oder Maßnahmen erkannt.
- (3) Das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung kann bis zum Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen werden.
- (4) Eine gerichtliche Strafverfolgung kann nicht mehr stattfinden, wenn ein Wirtschaftsstrafbescheid rechtskräftig erlassen worden ist.

Aus: Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) vom 23. 9. 1948, — Zentralverordnungsblatt 1948 Nr. 41 S. 439 ff. —